

Mandanten-Information 2008/03

Stuttgart, im Oktober 2008
rb-ho

Hinweise Oktober 2008

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übersende ich Ihnen die **Hinweise Oktober 2008**, die wie folgt gegliedert sind:

- A. Einkommensteuer
- B. Umsatzsteuer
- C. Sonstiges

Ergänzen will ich diese „**Hinweise Oktober 2008**“ mit folgenden Informationen:

1. Steuern

- 1.1 EU-Zinssteuer wurde zum 1. Juli 2008 auf 20 Prozent angehoben
- 1.2 Erbschaftsteuer – Österreich verzichtet
- 1.3 Erbschaftsteuer in Österreich abgeschafft
- 1.4 Rentnern drohen Nachzahlungen
- 1.5 Vorsicht Falle, wenn Sie ein Firmenauto auch im Rahmen anderer Einkunftsarten nutzen
- 1.6 Verringerung der Kirchensteuer – Anträge auf Kappung bei Mandanten mit hohem Einkommen
- 1.7 Gewerbliche Hinzurechnung von Finanzierungsaufwand
- 1.8 Steuerabzug bei Büchern
- 1.9 Körperschaftsteuerguthaben

2. Bilanzierung

- 2.1 Handelsrechtliche Buchführungs- und Bilanzierungspflicht
- 2.2 Handelsbilanzrecht wird reformiert

3. Abgeltungsteuer

- 3.1 Hierzu haben Sie von mir bereits einen persönlichen Brief vom 16.10.2008 erhalten. Der Bankenverband hat eine kostenlose Broschüre herausgebracht welche Sie anfordern können.
- 3.2 Abgeltungsteuer – Vermeiden Sie ab 2009 die Aufteilung von Konten und Depots auf zu viele Kreditinstitute

4. Sonstiges

- 4.1 Kindergeld
- 4.2 Reform der Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft) in vollem Gange
- 4.3 Eigener Haushalt - Beihilfe für Azubis
- 4.4 Schwarzarbeit – Unternehmer haftet 30 Jahre
- 4.5 Krankenversicherung - Handlungsbedarf für Selbständige
- 4.6 Als Bankkunde sollten Sie Kontoauszüge regelmäßig und penibel prüfen
- 4.7 Direktversicherung
- 4.8 Rentenversicherung – Betreiber eines Kamps-Backshops ist versicherungspflichtig
- 4.9 Künstlersozialabgabe – Beitragssatz für 2009 sinkt auf 4,4 Prozent
- 4.10 Altersvorsorge
- 4.11 Ihre Geldanlage

1. Steuern

1.1 EU-Zinssteuer wurde zum 1. Juli 2008 auf 20 Prozent angehoben

Ab Juli müssen Sparer, die ihr Geld in Luxemburg, Österreich, Belgien, der Schweiz oder Liechtenstein angelegt haben, mehr Steuern zahlen. Dann stieg die EU-Zinssteuer, die auf Kapitalerträge in diesen Ländern erhoben wird, von 15 auf 20 Prozent. 2005 haben 22 Staaten im Rahmen der EU-Zinsrichtlinie vereinbart, Kontrollmitteilungen über Zinserträge von Anlegern aus anderen EU-Staaten an die heimischen Finanzbehörden zu schicken. Lediglich Luxemburg, Österreich, Belgien und die Nicht-EU-Staaten Schweiz, Liechtenstein, Monaco, Andorra und San Marino verweigern das Verschicken von Kontrollmitteilungen. In diesen Staaten haben ausländische Sparer die Wahl: Sie können 20 Prozent der Kapitalerträge anonym abführen oder sich für eine Kontrollmitteilung entscheiden und die Kapitalerträge im Rahmen der Einkommensteuererklärung versteuern.

1.2 Erbschaftsteuer – Österreich verzichtet

Zum 1. August 2008 hat die Alpenrepublik die Erbschaftsteuer abgeschafft und damit das Nebeneinander verschiedener Erbschaftsteuerregeln auf eine einfache Art gelöst. Kritiker des deutschen Steuersystems fordern bereits, sich an diesem Vorbild zu orientieren. Für Deutsche kann diese Neuregelung ebenfalls Auswirkungen haben.

Der Grund für die Abschaffung der Steuer war der gleiche wie in Deutschland: Auch in Österreich hatte das Verfassungsgericht die Unvereinbarkeit der verschiedenen Steuerregeln in Erbfragen bemängelt. Immobilien wurden bislang weniger stark besteuert als andere Wertanlagen - das sei verfassungswidrig.

Freiwillig haben sich die Regierungsparteien aber nicht auf die Abschaffung der Steuer geeinigt. Ähnlich wie in Deutschland wurde lange um eine Reform der Erbschaftsteuer gerungen - allerdings ohne Ergebnis. Da sich beide Volksparteien nicht auf eine Neuregelung einigen konnten, lief die bisherige Regelung Ende Juli 2008 ersatzlos aus. Dieses Datum hatte das Verfassungsgericht als Frist gesetzt. Hiermit besitzt Österreich nun keine Besteuerungsgrundlage für Erbsachen mehr.

Ob deutsche Bürger von der Steuerdiaspora im Nachbarland profitieren, hängt von verschiedenen Faktoren ab. So ist gleichzeitig das bestehende Doppelbesteuerungsabkommen zur Erbschaftsteuer von deutscher Seite aus gekündigt worden. Damit kann in Österreich vorhandenes Vermögen der deutschen Erbschaftsteuer unterliegen. Dies gilt insbesondere dann, wenn einer der am Vermögensübertrag Beteiligten als Inländer gilt, etwa weil er einen Wohnsitz in Deutschland hat oder sein gewöhnlicher Aufenthaltsort hier ist. Als Inländer gelten aber auch deutsche Staatsbürger, die nicht länger als fünf Jahre dauerhaft im Ausland leben. Trifft einer dieser Fälle zu, unterliegt das gesamte Vermögen der deutschen Erbschaftsteuer.

1.3 Erbschaftsteuer in Österreich abgeschafft

Für Deutsche, die dort wohnen, sieht es so aus: Nur wenn jeder Bezug zu Deutschland abgebrochen worden ist, kann eine Erbschaft steuerfrei bleiben. Das setzt voraus, dass Erblasser und Erben sich in Österreich niedergelassen haben.

Wer in beiden Ländern Wohnsitze hat, wird hierzulande mit seinem gesamten Vermögen steuerpflichtig. Hat ein Deutscher seinen Wohnsitz nach Österreich verlegt, unterliegt er jetzt der 5-Jahres-Regelung: **Verstirbt er vor Ablauf dieser Frist, bleibt er in Deutschland voll steuerpflichtig.**

Wer in der Bundesrepublik wohnt und in Österreich eine Immobilie erbt, muss dafür Steuern zahlen. Bisher galt aufgrund des Doppelbesteuerungsabkommens für die Besteuerung österreichisches Recht. **Da das Abkommen gekündigt ist, findet die Besteuerung künftig nach deutschem Recht statt.**

1.4 Rentnern drohen Nachzahlungen

Auf etwa zwei Millionen Rentner werden Steuernachzahlungen zukommen. Wenn 2009 die Rentenversicherer erstmals ihre Daten den Finanzämtern übermitteln, werden rückwirkende Forderungen fällig. In den meisten Fällen dürfte es sich aber um kleinere Beträge handeln. Die Regierung geht davon aus, dass Nachzahlungen nur in "Einzelfällen" verlangt werden. Seit 2005 werden Alterseinkünfte verstärkt besteuert. Der zu versteuernde Teil der Rente wurde für sogenannte Altrentner damals von 27 auf 50 Prozent erhöht. Für "Neurentner" steigt er seit 2006 mit jedem Jahrgang um weitere zwei Punkte und liegt derzeit bei 56 Prozent. Etwa jeder dritte der 15 Millionen Rentnerhaushalte müsste laut DStG Steuern zahlen. Bislang seien es aber nur 3,4 Millionen.

1.5 Vorsicht Falle, wenn Sie ein Firmenauto auch im Rahmen anderer Einkunftsarten nutzen

Laut Bundesfinanzhof werden Fahrten dieser Art durch die 1%-Pauschale nicht abgegolten (Az. X R 35/05).

Im Urteilsfall ging es um die Berücksichtigung von Kosten für Fahrten zur Hauptversammlung einer AG. Also um Einkünfte aus Kapitalvermögen. In der Praxis dürfte es häufiger um Fahrten zu Mietobjekten gehen. Das beträfe dann die Minderung der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung.

Laut BFH sind bei derartigen Fahrten die darauf entfallenden Kosten wie folgt zu berücksichtigen: Bei allen Einzel- und Mitunternehmern sind sie als zusätzliche Entnahme gewinnerhöhend zu erfassen. Bei einem Arbeitnehmer sind sie Lohn bzw. Einkommen. Die steuerliche Konsequenz ist in beiden Fällen gleich:

Im Rahmen der 1%-Pauschale für die private Nutzung sind solche Fahrten nicht mit abgegolten.

Die Finanzverwaltung will das Urteil ab 2007 anwenden, hat sich aber für eine Vereinfachung entschieden. Unter einer bestimmten Voraussetzung ist sie bereit, auf den Ansatz einer zusätzlichen Einnahme zu verzichten. **Nämlich nur dann, "soweit diese Aufwendungen bei keiner anderen Einkunftsart abgezogen werden"**.

So eine Kurzinfo der Oberfinanzdirektion Münster vom 9.4.2008. Dieses Problem können Sie entschärfen: Nehmen Sie für solche Fahrten einen Privat-Pkw. Ziehen Sie gefahrene Kilometer als Werbungskosten ab. Wird das Firmenauto zudem häufig für sonstige Tätigkeiten genutzt, droht eine weitere steuerliche Falle: Sinkt die betriebliche Nutzung unter 50 %, entfällt die Einordnung als Betriebsvermögen.

1.6 Verringerung der Kirchensteuer – Anträge auf Kappung bei Mandanten mit hohem Einkommen

Deutschland ist eines der wenigen Länder weltweit, in dem Angehörige der inländischen Religionsgemeinschaften kirchensteuerpflichtig sind. Um die daraus resultierende steuerliche Belastung zu verringern, besteht die Möglichkeit der Kappung der Kirchensteuer. Diese Kappung führt dazu, dass Kirchensteuer nur bis zu einem bestimmten Höchstbetrag zu entrichten ist. Von der Kappung werden die Bezieher höherer Einkommen begünstigt, deren Einkommen den entsprechenden Höchstbetrag übersteigen.

1.6.1 Die Kappung der Kirchensteuer

Soweit die festgesetzte tarifliche Einkommensteuer Bemessungsgrundlage für die Kirchensteuer (vgl. § 51a Abs. 2 EStG, führt der progressive Einkommensteuertarif unmittelbar auch zu einer Progression der Kirchensteuerbelastung. Zur Entlastung der Kirchenmitglieder mit einem sehr hohen Einkommen gewähren die katholischen und evangelischen Religionsgemeinschaften eine betragsmäßige Begrenzung der zu entrichtenden Kirchensteuer (sog. "Kappung"). Dabei erfolgt die Kappung in einigen Bundesländern von Amts wegen, in anderen nur auf Antrag des Kirchenangehörigen oder wird gar nicht gewährt.

Die Kappung der Kirchensteuer wird insoweit durch die jeweiligen Kirchensteuergesetze ermöglicht. Sie beinhaltet keine Ermäßigung des Kirchensteuerhebesatzes von 8 % bzw. 9 %, sondern stellt vielmehr eine Billigkeitsmaßnahme dar und führt zu einer besonderen Steuerberechnung auf der Grundlage des zu versteuernden Einkommens. Durch die Kappung der Kirchensteuer wird diese von der grundsätzlichen Bemessungsgrundlage der tariflichen Einkommensteuer abgekoppelt und ausnahmsweise anhand des zu versteuernden Einkommens ermittelt.

Beispiel:

zu versteuerndes Einkommen

(z. v. E.):	150.000 €	200.000 €	300.000 €
Einkommensteuer laut Grundtabelle:	55.086 €	76.086 €	119.586 €
Kirchensteuer 9 %:	4.957 €	6.847 €	10.762 €
KiSt bei Kappung von 3 %			
des z. v. E.:	4.500 €	6.000 €	9.000 €
Kappungsvorteil:	457 €	847 €	1.762 €

1.6.2 Verfahren

Soweit die Kappung der Kirchensteuer von Amts wegen zu erfolgen hat, sollte das Finanzamt dies bei der Veranlagung zur Einkommensteuer berücksichtigen. Wenn im entsprechenden Bundesland aber keine Kappung der Kirchensteuer von Amts wegen erfolgt, ist ein entsprechender Antrag zu stellen. Dieser sollte im Grundsatz schriftlich und innerhalb eines Jahres nach Bestandskraft des zugrunde liegenden Einkommensteuerbescheids bei der zuständigen Kirchenbehörde gestellt werden. Auskunft über die Zuständigkeit sollte bei den Verwaltungen der Landeskirchen und Diözesen zu erhalten sein.

1.7 Gewerbliche Hinzurechnung von Finanzierungsaufwand

1.7.0 Gesetzliche Neuregelung ab 2008

Die Finanzierungsanteile betragen pauschal

20 % bei Mobilien

65 % bei Immobilien

25 % der Rechtsüberlassung

1.7.1 Freibetrag

Der Freibetrag von 100 000 EUR gilt für sämtliche Hinzurechnungstatbestände nach § 8 Nr. 1 GewSt - insgesamt nur einmal.

1.7.2 Zinsschranke

Die oben genannten Regelungen der Nichtberücksichtigung des Finanzierungsaufwandes greift nur dann, wenn die sogenannte Zinsschranke von 1 Mio EUR überschritten ist.

1.8 Steuerabzug bei Büchern

Die Zeiten, in denen man beim Kauf der Bettlektüre einen Fachbuchbeleg bekam, sind vorbei. Die Finanzverwaltung hat sich nämlich die Kennziffern sämtlicher Sachbereiche, unter denen die Bücher vertrieben werden, von den Buchhändlern geben lassen. Steht nun auf dem Kassenzettel neben dem Preis des Buches zum Beispiel die Kennziffer 9 für Medizin und Gesundheit, auf der Fachbuchquittung allerdings das ABC der Einkommensteuerersparnis, dann unterstellt das Finanzamt den Tatbestand der Steuerhinterziehung. Urkundenfälschung ist ein weiterer Tatbestand, der damit erfüllt wäre und so sollte man nur noch Belege von echten Fachbüchern einreichen.

1.9 Körperschaftsteuerguthaben

Aus dem „alten“ Körperschaftsteuergesetz haben Sie eventuell ein Guthaben beim Finanzamt, was von diesem zu erstatten ist.

1. Rätierliche Auszahlung des Körperschaftsteuerguthabens in 10 gleichen Jahresraten ab 30. September 2008.
2. Billigkeitsregel - Kleinbeträge bis 1.000 EUR wurden im September 2008 voll ausbezahlt.

2. Bilanzierung

2.1 Handelsrechtliche Buchführungs- und Bilanzierungspflicht

Unterschreiten Einzelkaufleute in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren bestimmte Schwellenwerte (500.000 EUR Umsatz und 50.000 EUR Jahresüberschuss pro Geschäftsjahr), werden sie von der Verpflichtung zur Buchführung und Bilanzierung nach den handelsrechtlichen Vorschriften befreit. Für steuerliche Zwecke kann der Gewinn dann in der Regel per Einnahmenüberschussrechnung ermittelt werden. Es ist jedoch zu überlegen, insbesondere zur Selbstinformation und zur Dokumentation freiwillig Bücher zu führen und zu bilanzieren.

2.2 Handelsbilanzrecht wird reformiert

Ende Mai hat die Bundesregierung den Gesetzentwurf zur Modernisierung des Bilanzrechts verabschiedet. Die Änderungen im Handelsbilanzrecht sollen den Unternehmen eine gleichwertige, aber einfachere und kostengünstigere Alternative zu den International Financial Reporting Standards (IFRS) bieten. Dazu wird das Informationsniveau des handelsrechtlichen Jahresabschlusses angehoben. Dennoch soll dieser Grundlage des Gläubigerschutzes, der Gewinnausschüttung und der steuerlichen Gewinnermittlung bleiben. Die Maßgeblichkeit des handelsrechtlichen Einzelabschlusses für die Besteuerung gerät jedoch zunehmend ins Wanken, weil Handelsrecht und Steuerrecht vermehrt voneinander abweichen.

Die im Mittelstand übliche Erstellung einer Einheitsbilanz dürfte daher nur noch schwer realisierbar sein. Zukünftig wird neben der Handelsbilanz eine gesonderte Steuerbilanz aufzustellen sein oder der Ausweis der steuerlichen Werte erfolgt in einer Nebenrechnung. Es gibt bereits Überlegungen, die Maßgeblichkeit der Handelsbilanz aufzugeben und ein eigenständiges Steuerbilanzrecht zu beschließen.

3. Abgeltungsteuer

3.1 Eine kostenlose Broschüre zu diesem Thema können Sie

Per Post Bundesverband deutscher Bank
Postfach 04 03 07, 10062 Berlin

Per E-Mail bankenverband@bdb.de

anfordern.

3.2 Vermeiden Sie ab 2009 die Aufteilung von Konten und Depots auf zu viele Kreditinstitute

Dann gilt für Gewinne die Abgeltungsteuer, umgekehrt sind auch anfallende Verluste anzuerkennen. Die steuermindernde Verrechnung übernimmt dabei die Bank. Im Einzelnen sieht das dann wie folgt aus:

Die Bank bildet zwei Verlustverrechnungstöpfe. Einen bezogen auf Zinseinkünfte, den Anderen auf Aktien. Denn: **Ein Minus, das beim Verkauf von Aktien anfällt, kann nur mit Aktiengewinnen verrechnet werden.** Zinseinkünfte und Erträge aus Anleihen oder Zertifikaten bleiben dabei außen vor.

Am Jahresende verrechnet die Bank, die das Depot führt, positive und negative Erträge beider Töpfe.

Auf Gewinne führt sie die Abgeltungsteuer ab. Nicht genutzte Verluste bleiben als Vortrag im Topf.

- Haben Sie Depots bei verschiedenen Banken, müssen Sie sich selbst um die Verlustverrechnung kümmern.

Zwangsläufig kommt dann viel Papierkram auf Sie zu, weil Sie die Verluste selber deklarieren müssen. Durch Vorlage von Verlustbescheinigungen, die der Einkommensteuererklärung beizufügen sind.

- Die für Sie effektivste Lösung unter der Abgeltungsteuer ergibt sich durch die Aufteilung in zwei Depots:

In das eine packen Sie sämtliche Wertpapiere hinein, die Sie bis zum Ende dieses Jahres angeschafft haben. Sie haben so einen ständigen Überblick, wie sich Papiere, die steuerfrei verkauft werden können, entwickeln. Haben Sie mehrere Tranchen gleicher Papiere gekauft, lässt sich das so auseinanderhalten.

- Wertpapierkäufe, die Sie **ab dem Jahr 2009** tätigen, können Sie damit als eigene Anlageklasse verfolgen.

Denn: In vielen Fällen kann es dann geboten sein, Kursgewinne schneller und häufiger zu realisieren. Ein Hinauszögern, um so der Spekulationssteuer zu entgehen, ist bei Anlagen ab 2009 nicht mehr relevant.

4. Sonstiges

4.1 Kindergeld

Eltern bekommen für volljährige Kinder weiterhin Kindergeld.

Das gilt selbst dann, wenn der Nachwuchs noch keinen Ausbildungsplatz hat, sich aber darum bemüht. So hat der Bundesfinanzhof entschieden (Az.: 111 B 33/07).

Allerdings müssen die Kinder den Nachweis erbringen, dass sie ausbildungswillig sind. Will ein Jugendlicher studieren, kann er dies mit einer Bewerbung um einen Studienplatz belegen. Selbst wenn er für das folgende Semester noch keinen Platz erhält, bekommen die Eltern weiter Kindergeld.

4.2 Reform der Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft) in vollem Gange

Das Unfallversicherungsmodernisierungsgesetz (UVMGG) wurde im Bundestag verabschiedet.

Was bedeutet dies.

1. Das Insolvenzgeld wird in Zukunft nicht mehr von der BG eingezogen. Die Unternehmer zahlen ab 1. Januar 2009 monatliche Beiträge, die von den Krankenkassen zusammen mit den Sozialversicherungsbeiträgen erhoben werden.
2. Das Gesetz ersetzt das bisherige Meldeverfahren zur Unfallversicherung – den Entgeldnachweis -. Statt des Entgeldnachweises an die BG müssen Unternehmer diverse Informationen an die Deutsche Rentenversicherung melden. D. h. die Beiträge zur BG werden monatlich und nicht mehr jährlich erhoben.

4.3 Eigener Haushalt – Beihilfe für Azubis

Für Auszubildende, die nicht bei den Eltern wohnen können, zahlt die Arbeitsagentur eventuell einen Zuschuss. Voraussetzung für die Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) ist eine Fahrtzeit von mindestens einer Stunde zwischen Elternhaus und Ausbildungsort. Azubis über 18 Jahren oder mit eigener Familie können auch dann Anspruch auf die Beihilfe haben, wenn die Wegstrecke kürzer ist.

Die Regelungen sind im Detail kompliziert. Grundsätzlich richtet sich die Höhe der Beihilfe aber nach der Art der Unterkunft und Ausbildung (beruflich oder berufsvorbereitend). Die Ausbildungsvergütung und ein Teil des Elterneinkommens werden abgezogen. Ob ein Antrag auf die Beihilfe Erfolg hat, lässt sich mit dem Onlinerechner der Arbeitsagentur ermitteln (babrechner.arbeitsagentur.de).

Reicht die Beihilfe nicht aus, ist ein Zuschuss zu Miet- und Heizkosten im Rahmen der ALG-II-Regelungen möglich. Grundsätzlich hat ein Azubi nur für die Erstausbildung BAB-Anspruch. Eine Lehre beispielsweise im Anschluss an ein Berufskolleg ist nicht förderungsfähig.

4.4 Schwarzarbeit – Unternehmer haftet 30 Jahre

Es gibt viele Gründe für Arbeitgeber keine Schwarzarbeiter zu beschäftigen. Einer der wichtigsten: Im Fall der Fälle müssen sie 30 Jahre lang für geschuldete Sozialversicherungsbeiträge einstehen. Dies entschied das SG Dortmund mit einem Urteil vom 25. Januar 2008 (Az.: S 34 R 50/06).

Im konkreten Fall ging es um eine Spedition aus Bochum, von der die Deutsche Rentenversicherung Westfalen 24.495 Euro an Sozialversicherungsbeiträgen für die Jahre 1995 bis 1998 sowie 15.820 Euro an Säumniszuschlägen verlangte. Im Rahmen eines steuerstrafrechtlichen Ermittlungsverfahrens war aufgefallen, dass die Stundenaufzeichnungen der pauschal besteuerten Aushilfskräfte nicht mit den tatsächlich geleisteten Stunden übereinstimmten, die laut Tachoscheiben der Fahrzeuge nachgewiesen wurden.

Die Forderung sei verjährt, meinte die Spedition und weigerte sich zu zahlen. Muss sie doch, entschieden die Dortmunder Sozialrichter. Die Spedition habe ihre Aufzeichnungspflicht nicht ordnungsgemäß erfüllt. Daher könne man heute nicht mehr feststellen, ob die einzelnen Fahrer nun versicherungspflichtig gewesen seien oder nicht. Ebenso könne die konkrete Beitragshöhe nicht mehr bestimmt werden.

Folge: Die Rentenversicherung könne Sozialversicherungsbeiträge aus der geschätzten Summe der Arbeitsentgelte verlangen.

4.5 Krankenversicherung – Handlungsbedarf für Selbständige

Achtung Selbständige! Wer von Ihnen freiwillig in der GKV (Familien)versichert ist, bekommt ab 1.1.2009 im Krankheitsfall kein Geld mehr. Es handelt sich um mehr als eine Million Versicherte plus Familienangehörige. Denn zum 31.12.2008 läuft die Krankengeldzahlung durch die GKV automatisch aus. Begründung: Krankengeld Selbständige ist keine gesetzlich vorgeschriebene Leistung (im Gegensatz zu Arbeitnehmern, die von der 7. Woche an von der Kasse Geld bekommen).

Auf diesen (beschlossenen) Bestandteil der Gesundheitsreform muss die Kasse nicht aufmerksam machen! Ab 1. Januar 2009 bieten alle Krankenkassen aber eine Zusatzversicherung für den Krankheitsfall an. Schönheitsfehler: Die Höhe der Beiträge steht noch nicht fest - und wer das Angebot annimmt, ist drei Jahre lang an die Kasse gebunden. Da erst Mitte November der neue einheitliche Beitragssatz festgelegt wird und man auch erst später abschätzen kann, ob die eigene Kasse Zusatzbeiträge erheben wird, eine Rechnung mit mehreren Unbekannten.

Wer lieber gleich eine Krankentagegeldversicherung bei einer **Privaten** abschließen will, hat zumindest Gewissheit über die Höhe der Kosten und behält das Kündigungsrecht bei Beitragsanhebungen. Letztlich ein Rechenexempel. Sie sollten rechtzeitig Angebote der PKV einholen, die Konditionen und Leistungen vergleichen und dann den Krankheitsfall einkommensmäßig absichern. Wer sich gegen eine zusätzliche Krankengeldversicherung in der GKV entscheidet, zahlt sicher weniger Beitrag. Die genaue Höhe wird aber auch erst Mitte November bekannt.

Fazit: Nach wie vor ist die GKV grundsätzlich für gut verdienende, ältere Selbständige die bessere Wahl, sofern es mitversicherte Kinder und eine Ehefrau - die dürfen aber jeweils nur bis 355 € im Monat verdienen - gibt. Die PKV empfiehlt sich (derzeit noch) für Selbständige ohne Anhang und unter 45 Jahren.

4.6 Als Bankkunde sollten Sie Kontoauszüge regelmäßig und penibel prüfen

Denn: Kommt es zu unberechtigten Abbuchungen vom Konto, müssen Sie sich selbst dagegen wehren. Sogar wenn Betrug im Spiel sein sollte, brauchen die Kreditinstitute nicht von sich aus tätig zu werden. Erst durch Ihren Widerspruch verpflichten Sie die Bank, eine unrechtmäßig erfolgte Abbuchung zu stornieren. Zu begründen brauchen Sie den Widerspruch gegenüber dem Kreditinstitut nicht.

Wichtig zum Thema Fristen: Auch wenn eine Abbuchung länger als sechs Wochen zurückliegt, können Sie noch dagegen vorgehen.

● Berufen Sie sich dabei auf den BGH. Er hat zu Gunsten von Kunden entschieden (Az. XI ZR 258/99).

Die Möglichkeit, gegen Belastungen durch Lastschriften Widerspruch einzulegen, sei zeitlich nicht befristet. Als sogenanntes Gestaltungsrecht unterliege ein Widerspruch auch nicht den Verjährungsregelungen. Stornierung und Kontogutschrift dürfe eine Bank nur bei einer Verwirkung verweigern.

● Bloßes Schweigen zu einem Kontoauszug kann ein Kreditinstitut jedoch nicht als Verwirkung einstufen.

Laut Bundesgerichtshof hat es keine negativen Auswirkungen auf eine spätere Widerrufsmöglichkeit. Unschädlich ist auch, wenn Sie auf den vierteljährlich übermittelten Rechnungsabschluss nicht reagieren. Die Möglichkeit zum Widerruf endet hier nicht mit der üblichen 4-Wochen-Frist.

4.7 Direktversicherung

Diese Versicherungen gehören seit 2004 zum beitragspflichtigen Einkommen. Bitte beachten Sie, dass die Kapitalauszahlungen aus einer Direktversicherung beitragspflichtig in der Kranken- und Pflegeversicherung ist. Die Lebensversicherer müssen die Kapitalauszahlung an die Kassen melden.

4.8 Rentenversicherung – Betreiber eines Kamps-Backshops ist versicherungspflichtig

Der Betreiber eines Kamps-Backshops ist als arbeitnehmerähnlicher Selbstständiger in der Rentenversicherung versicherungspflichtig (§ 2 Satz 1 Nr. 9 SGB VI). Durch den abgeschlossenen "Partner- und Systemvertrag" verbleibt dem Betreiber kein nennenswerter unternehmerischer Spielraum. Denn er erhält einen schlüsselfertigen Laden überlassen und darf nur Waren von Kamps verkaufen. Er ist somit auf Dauer und im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber tätig.

4.9 Künstlersozialabgabe – Beitragssatz für 2009 sinkt auf 4,4 Prozent

Die Künstlersozialabgabe beträgt ab 1. Januar 2009 nur noch 4,4 Prozent statt bisher 4,9 Prozent. Grund für die Beitragssenkung dürfte das erhöhte Aufkommen der Künstlersozialabgabe sein. Denn seit 1. Juli 2007 prüfen die Rentenversicherungsträger die Abgabepflicht der Unternehmen.

4.10 Altersvorsorge

Sofern Sie dazu Fragen haben, gehen Sie bitte unter

www.roterballon.de

Hier bekommen Sie ausführliche Auskünfte über „Riester“ und deren Förderung.

4.11 Ihre Geldanlage

Hierzu ist ein neues Buch erschienen, das über die schlimmsten Irrtümer informiert.

„Lexikon der Finanzirrtümer –
Teure Fehler und wie man sie vermeidet“,
Econ Verlag, 16.90 EUR

Soviel für heute.

Mit freundlichem Gruß

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'R. Bosser', written in a cursive style.

Richard Bosser
Steuerberater – *Ihr Kümmerer*

Für Sie gelesen:

1. *Aus Focus 42/2008*

Software-Fehler: Unschuldige der Steuerhinterziehung verdächtigt

Wegen einer Software-Panne verdächtigen deutsche Finanzämter Unschuldige, Steuern hinterzogen zu haben. Steuerberater berichten von Briefen, in denen der örtliche Fiskus behauptet, es lägen Daten vor, dass der Steuerzahler **Zinseinnahmen in der Schweiz verschwiegen habe**. „Die Meisten haben aber kein Konto in der Schweiz,“ weiß der Züricher Steuerexperte Markus Baumgartner.

Der Hintergrund: Im Bonner Bundeszentralamt für Steuern ordnete ein Computer fälschlicherweise Zinsen von ehrlichen Anlegern in der Schweiz Unbeteiligten zu. In deren Steuererklärungen fehlen natürlich Angaben zu Zinsen – sie gelten somit als verdächtig. Eine interne Mitteilung an die Finanzämter fordert die Beamten mittlerweile auf, die übermittelten Daten als „gegenstandslos zu betrachten und nicht auszuwerten“.

Viele Beamten lassen die Verfahren aber laufen und hoffen, echte **Steuerhinterzieher aufzuschrecken**. Denn einige Adressaten haben tatsächlich Einnahmen verschwiegen – wenn auch nicht die benannten.

Die Angeschriebenen müssen beweisen, dass sie mit den Vorwürfen nichts zu tun haben. „Das ist schwierig“, so Baumgartner, „die Banken könnten nicht bescheinigen, dass jemand kein Kunde bei ihnen ist“. Sein Rat: Man solle sich auf die Software-Panne berufen. Die Schweizer sind sauer. Sie überlegen, Deutschland als „mit der Zinssteuer überfordert“ anzuprangern.

2. Aus BÖRSE AKTUELL 24.10.2008

Börse – Ausnahmezustand!

Liebe Leserinnen und Leser,

dieser Oktober wird in die Geschichtsbücher eingehen. Beim Dow Jones gab es sowohl den Tag mit dem höchsten Punkteverlust als auch mit dem höchsten Gewinn aller Zeiten! Tiefschwarzer Pessimismus und nackte Panik auf dem Parkett wechseln sich derzeit praktisch im Tagesrythmus ab mit hoffnungsvollen Kursexplosionen.

Wenn an der Börse derart Ausnahmezustand herrscht, wenn die Kurse Achterbahn fahren und nur noch Angst oder Hoffnung die Kurse bestimmen, fällt es unglaublich schwer, Realist zu bleiben – geschweige denn Optimist. In solchen Zeiten, in denen sogar die Profis nur noch nach Gefühl handeln, bringt es als Otto-Normalanleger erst gar nichts zu versuchen, das ganze Finanzwirrwarr zu verstehen. Es hilft viel mehr, wenn man einen Schritt zurücktritt und einen Blick auf die einfachen, grundlegenden Dinge wirft.

Denn was sehen wir, wenn wir unseren Blick einmal abwenden von den nach Kapital lechzenden Banken, von den frustrierten Börsenhändlern? Wir sehen Amerikaner, die bei McDonald's essen und sich künstliche Gelenke von Stryker einpflanzen lassen. Europäer, die ihre Kinder in Pampers wickeln und sich Insulin von Novo Nordisk spritzen. Chinesen, die sich eine Cola gönnen, oder Inder, die sich eine Marlboro anzünden. Was ich mit diesen banalen Beispielen sagen will: An der Börse kann es noch so dramatisch zugehen, das normale Leben geht weiter.

Apropos banal. In Zeiten wie diesen, in denen anscheinend niemand mehr die Börse versteht, ist es wichtiger denn je, sich auf die Grundregeln erfolgreicher Langfristanleger zu besinnen. Und das 1 x 1 lautet: Kaufe nur Qualitätsaktien! Lege nie alle Eier in einen Korb! Und wenn es Qualitätsaktien mit dicken Rabatten gibt, umso besser!

In diesem Sinne
Ihr

Joachim Brandmaier